



# GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

## Bekanntmachung

- der vereinfachten Änderung der Einbeziehungssatzung  
„Thürnthenning Bachgasse“ durch Deckblatt Nr. 1 –

Der Gemeinderat hat am 08.09.2020 für das Gebiet

### „Thürnthenning Bachgasse“

die Änderung der Einbeziehungssatzung durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 umfasst die gesamte Einbeziehungssatzung „Thürnthenning Bachgasse“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß, § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Das rechtskräftige Deckblatt zur Einbeziehungssatzung kann ab Veröffentlichung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Unterhollerau, Rathausweg 2, oder auf der gemeindlichen Homepage unter [www.moosthenning.de](http://www.moosthenning.de) (Rubrik Wirtschaft und Standort) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moosthenning geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moosthenning, den 10.09.2020

GEMEINDE MOOSTHENNING

(Siegel)

Kintsch, Verwaltungsrat

Angeschlagen am

11. SEP. 2020

Abgenommen am

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)